

II- 359 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT

Zl. 030.074 - Parl./70

Wien, am 15. Juli 1970

75 /A.B.  
zu 41 /J.

Präs. am 20. Juli 1970

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage  
Nr. 41/J-NR/70, die die Abgeordneten Robak und Genossen  
am 3. Juni 1970 an mich richteten, beeheire ich mich wie  
folgt zu beantworten:

ad 1 bis 3) Zu der in der Einleitung der  
gegenständlichen schriftlichen parlamentarischen Anfrage  
vertretenen Auffassung, "der Schulkonflikt in den kroati-  
schen Gemeinden des Burgenlandes spitze sich immer mehr zu  
und es wäre notwendig, eine erträglichere Lösung zu finden,  
und zwar auf der Grundlage, die dem Grundsatz Rechnung  
trägt, daß Kinder nur mit Zustimmung der Eltern verhalten  
werden können, in kroatischer Sprache unterrichtet zu werden",  
verweise ich auf die derzeit geltenden gesetzlichen Bestim-  
mungen.

Im Burgenland besteht eine kroatische und eine  
ungarische Minderheit. Die geltende Regelung auf dem Gebiete  
des Minderheitenschulwesens enthält § 7 des Burgenländischen  
Landesschulgesetzes 1937, LGBl. Nr. 40, der (ausgenommen den  
Abs. 7 dieser Bestimmung) durch Art. VII Abs. 1 des Bundesver-  
fassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, in Bundes-  
recht transformiert worden ist.

Gemäß § 7 Abs. 3 leg. cit. ist die Minderheiten-  
sprache Unterrichtssprache, wenn nach der letzten Volkszählung  
mehr als 70 % der Bewohner der betreffenden Gemeinde der Min-  
derheit angehören; sowohl die Staatssprache als auch die Min-  
derheitssprache ist Unterrichtssprache (gemischtsprachige

./. .

Schulen), wenn 30 bis 70 % der Minderheit angehören; wenn weniger als 30 % der Minderheit angehören, ist die Staatssprache Unterrichtssprache.

Gemäß § 7 Abs. 7 leg. cit. sind Schüler deutscher Muttersprache in Schulen, in denen eine Minderheitssprache Unterrichtssprache ist, bis zu einer Anzahl von 25 in eigenen Abteilungen zu unterrichten. Übersteigt die Zahl dieser Kinder 25, so können getrennte Klassen eingerichtet werden. Außerdem bestimmt § 34 Abs. 1 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBI. Nr. 42/1969, daß dann, wenn eine Gemeinde zum Schulsprengel einer Volksschule gehört, an der eine von der Staatssprache verschiedene Sprache (Minderheitssprache) oder die Staatssprache und eine Minderheitssprache (gemischtsprachige Schulen) als Unterrichtssprache festgesetzt ist, sie auch zum Schulsprengel einer öffentlichen Volksschule gehören muß, an der nur die Staatssprache als Unterrichtssprache in Verwendung steht. Diese Bestimmungen verhindern, daß deutschsprachige Schüler gegen den Willen ihrer Eltern in einer Minderheitensprache unterrichtet werden.

Obwohl die Federführung in Minderheitenfragen dem Bundeskanzleramt zukommt, weil es sich dabei um Fragen der Durchführung der Bundes-Verfassung handelt, bin ich selbstverständlich bereit, die Vertreter des Präsidiums der Bürgermeister- und Vizebürgermeisterkonferenz kroatischer und gemischtsprachiger Gemeinden des Burgenlandes zu einer Aussprache einzuladen. Gleichzeitig erkläre ich mich bereit, eine periodische Wiederholung solcher Aussprachen zu ermöglichen und werde ein erstes Gespräch für den Herbst dieses Jahres ins Auge fassen.

